

Gebührensatzung

für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Völklingen vom 2. Mai 2013

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) in der derzeit geltenden Fassung, sowie aufgrund des § 45 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - vom 26. April 1978 (Amtsbl. S. 409) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998, Amtsbl. S. 691) in der derzeit geltenden Fassung wird auf Beschluss des Stadtrates vom 2. Mai 2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 1

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Völklingen unterhält gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (SBKG) eine Freiwillige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Verhütung und Bekämpfung von Bränden, Menschen zu retten und Schaden von Menschen, Tieren und Gütern abzuwenden sowie die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Pflichteinsätze).
- (3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu freiwilligen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch deren Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Anspruch auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht.

Auf Antrag können nur Dienst- und Sachleistungen gewährt werden, wenn diese von einschlägigen Privatunternehmen nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erbracht werden können. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn

1. das private Dienstleistungsgewerbe in der Stadt Völklingen nicht in der Lage ist, die beantragte Leistung auszuführen;
 2. das private Dienstleistungsgewerbe die beantragte Leistung nicht rechtzeitig ausführen kann und durch die Leistung der Feuerwehr schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile des Antragstellers verhindert werden können;
 3. die Leistung der Feuerwehr im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt und diese Leistung durch das private Dienstleistungsgewerbe nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann;
 4. die Leistungen vom Dienstleistungsgewerbe selbst gefordert werden.
- (4) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Einsatzleitzentrale der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Völklingen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Alarm- und Ausrückordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Völklingen in der jeweils gültigen Form, ist anzuwenden.

§ 2

Gebühren

- (1) Pflichteinsätze gemäß § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Völklingen verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Tarifes, der Bestandteil der Satzung ist, Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr im Sinne des § 25 Abs. 2 SBKG entstandenen Kosten
 1. von demjenigen, der die Feuerwehr vorsätzlich ohne Grund alarmiert;
 2. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn die Anlage einen Fehlalarm auslöst;
 3. von dem vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verursacher eines Brandes, Unglücksfalles oder eines öffentlichen Notstandes;
 4. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist;
 5. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist;
 6. bei Brandsicherheitswachen von demjenigen, in dessen Interesse sie durchgeführt werden;
 7. vom Eigentümer für die Durchführung der Brandverhütungsschau;
 8. vom Geschädigten für Brandwachen, die er, obwohl nicht erforderlich, angefordert hat.
- (3) Soweit bei Einsätzen gem. § 2 Abs. 2 auch besondere Materialien, z.B. Ölbindemittel, zur Abwehr oder der Beseitigung der Gefahr verbraucht werden müssen, sind auch diese einschließlich der Entsorgung in Rechnung zu stellen. Zu erstatten sind des weiteren die Kosten, die durch die notwendige Heranziehung Dritter entstanden sind. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen auch Kosten nach § 23 Abs. 6 SBKG, wenn bei dem Einsatz Dritte in Anspruch genommen werden und dadurch einen auszugleichenden Vermögensschaden erleiden.
- (4) Kostenerstattung nach dieser Satzung wird auch dann geschuldet, wenn der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Völklingen bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 außerhalb des Stadtgebietes erfolgt.
- (5) Für freiwillige Leistungen nach § 1 Abs. 3 werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung und des Tarifes erhoben.

§ 3

Schuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen bzw. die Verursacher der Leistung verpflichtet.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr für freiwillige Leistungen nach § 2 Abs. 5 für die in § 1 Abs. 3 genannten freiwilligen Hilfe- und Dienstleistungen ist der Auftraggeber verpflichtet.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Berechnungsgrundlage bilden die Einsatzzeit, die mit dem Fahrzeug zurückgelegten Fahrkilometer, die Dauer der Gerätebenutzung und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Der Einsatz beginnt mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses des alarmierten Löschbezirkes bzw. Standortes der Sondereinheiten (Atemschutz, Versorgungszug usw.), und endet mit der Rückkehr, bzw. mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass im Tarif eine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Für die Ermittlung der Einsatzstunden gilt, dass bei einer Einsatzzeit unter einer Stunde eine volle Einsatzstunde berechnet wird; darüber hinaus werden Zeiten unter 30 Minuten mit einer halben Stunde, Zeiten bis 60 Minuten mit einer vollen Stunde berechnet.
- (3) In den Gebühren sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte - mit Ausnahme der Feuerlöschschläuche und der Atemschutzgeräte - enthalten.
- (4) Soweit bei entgeltpflichtigen Einsätzen Kosten für Verpflegung und Lohnausfälle sowie Porto- und Telefongebühren anfallen, werden diese demjenigen in Rechnung gestellt, für dessen Nutzung der Einsatz erfolgte.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr für die Gestellung einer Brandsicherheitswache sind die gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne der §§ 51 - 69 Abgabenordnung (AO) befreit.
- (2) Für Brandsicherheitswachen, die für nicht kommerzielle Veranstaltungen der Stadt Völklingen gestellt werden, erfolgt keine Gebührenerhebung.

§ 6

Fälligkeit und Vorschussleistung

- (1) Die Gebühr wird mit dem Zugang des Gebührenbescheides fällig und ist spätestens bis zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin zu zahlen. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.
- (2) Vor Ausführung einer freiwilligen Leistung (§ 2 Abs. 4) kann eine Vorschusszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.

§ 7

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

§ 8

Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt Völklingen für Schäden, die mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung in Zusammenhang stehen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Eine Haftung für Schäden, die bei Überlassung von Geräten dem Auftraggeber, dem Nutzer oder sonstigen Dritten entstehen, ist ausgeschlossen. Soweit die Stadt Völklingen von Dritten in Anspruch genommen wird, ist sie berechtigt, gegenüber demjenigen, dem die Geräte überlassen worden sind, in voller Höhe Rückgriff zu nehmen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Juni 1998 in der Fassung der letzten Änderung vom 25. Februar 2013 außer Kraft.

Völklingen, 2. Mai 2013

gez. Klaus Lorig, Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Völklinger Wochenspiegel am 29.05.2013

Tarif

zu § 2 Abs. 2 der Satzung über die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Völklingen

1. Personal- und Sachkosten

- Personalkosten je Stunde: 15,50 €
- Sachkosten je Mann und Stunde 17,00 €

2. Fahrzeugtarife je Stunde:

Fahrzeugart	Kfz.- Kennzeichen	
2.1 Kommandowagen Wehrführer	VK-IO 7	18,00 €
2.2 Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	VK- FV 1	30,50 €
2.3 Drehleiter DLK (23/12)	VK-FV2	235,00 €
2.4 Hilfeleistungsfahrzeug (HLF 20/16)	VK-FV 11	162,00 €
2.5 Einsatzleitwagen (ELW)	VK-FV12	63,00 €
2.6 Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	VK-240	15,00 €
2.7 Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	VK-2313	96,50 €
2.8 Löschgruppenfahrzeug (LF 16 TS)	VK-264	15,00 €
2.9 Rüstwagen (RW 2)	VK-2311	28,00 €
2.10 Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	VK-242	15,00 €
2.11 Rüstwagen-Öl (RW-ÖL)	VK-243	15,00 €
2.12 Gerätewagen –sonstiger- (GW)	VK-2224	15,50 €
2.13 Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6)	VK-2315	94,00 €
2.14 Gerätewagen Wasserrettung (GW)	VK-FV 15	15,00 €
2.15 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	VK-2221	58,00 €
2.16 Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	VK-221	15,00 €
2.17 Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	VK-FV 18	15,00 €
2.18 Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	VK-225	15,00 €
2.19 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	VK-2548	82,00 €
2.20 Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	VK-FV 5	15,00 €
2.21 Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	VK-2211	36,00 €
2.22 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	VK-2648	82,00 €
2.23 Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	VK-280	15,00 €
2.24 Drehleiter Korb (DLK 2312)	VK-2312	137,00 €
2.25 Hilfslöschfahrzeug (HLF)	VK-252	15,00 €
2.26 Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	VK- FV 7	30,50 €
2.27 Löschfahrzeug Katastrophenschutz (LFKatS)	SB-FW 842	15,00 €
2.28 Hilfeleistungsfahrzeug (HLF 20/20)	VK-FV 8	131,00 €
2.29 Gerätewagen "Atemschutz" (GWA)	VK-2314	85,00 €
2.30 Gerätewagen "Gefahrgut" (GWG 2)	VK-281	15,00 €
2.31 Mehrzweckboot mit Bootsanhänger	VK-2317	77,00 €

• Anhänger und Boote:



- | | | |
|---|--------------|---------|
| 2.32 Anhänger | verschiedene | 25,00 € |
| 2.33 Boote (außer Mehrzweckboot) auf Anhänger | verschiedene | 25,00 € |

3. Einsatzgeräte

3.1 Rettungs- u. Hebegeräte

- | | |
|--------------------------------|--------|
| 3.1.1 Schiebeleiter | 4,80 € |
| 3.1.2 Anstell- und Steckleiter | 2,40 € |
| 3.1.5 Greifzug | 4,80 € |

Rettungs- u. Hebeegeräte		
3.1.3	Klapp- und Hakenleiter	2,40 €
3.1.4	Mechanische Leiter (mot.)	18,00 €
3.1.6	Drei- und Vierbock	4,80 €
3.1.7	Pferdehebegurt	4,80 €
3.1.8	Kettenzug	6,00 €
3.1.9	Winden	4,80 €
3.1.10	Scheinwerfer	6,00 €
3.1.11	Elektrische Handlampe	3,00 €
3.1.12	Motorsäge	18,00 €
3.1.13	Schneid- und Brenngerät	18,00 €
3.1.14	Hebekissen	18,00 €
3.2 Atemschutzgeräte		
3.2.1	Pressluftatmer	21,00 €
3.2.2	Travox	30,00 €
3.2.3	Atemschutzmaske	3,00 €
3.2.4	Paratmaske	130,00 €
3.3 Wasserpöndernde Geräte		
3.3.1	Verteilerstück	1,20 €
3.3.2	Strahlrohr	1,20 €
3.3.3	Saugschlauch je 1 Länge	2,40 €
3.3.4	C-Druckschlauch je 1 Länge	3,00 €
3.3.5	B-Druckschlauch je 1 Länge	4,80 €
3.3.6	Schlauchhaspel	2,40 €
3.3.7	Wasserstrahlpumpe	3,00 €
3.3.8	Elektrische Tauchpumpe	12,00 €
3.3.9	Handdruckspritze	2,40 €
3.3.10	Wasserverbrauch je m ³ mit Kanalgeböhr	4,60 €
3.4 Hilfsmittel		
3.4.1	Arbeitsleine	2,40 €
3.4.2	Tau je 10 m	4,80 €
3.4.3	Einreißhaken	1,20 €
3.4.4	Ölauffangbehälter	18,00 €
3.4.5	Wärmebildkamera	25,00 €
3.5 Fahrkilometer		
	Fahrkilometer je Fahrzeug	1,20 €
3.6 Brandsicherheitswache		
3.6.1	bei gewerblichen Veranstaltungen	15,00 €
3.6.2	bei sonstigen Veranstaltungen ohne Eintrittserhebung	11,00 €
3.7 Brandverhütungsschau		
	Pauschale	50,00 €
3.8 Zirkusveranstaltung		
	Brandsicherheitswache je Vorstellung	50,00 €
3.9 Nutzung Atemschutzübungsanlage		
	• Pauschale je Gruppeneurchgang	118,00 €

3.10	Serviceleistung Atemschutzwerkstatt	
3.10.1	Überprüfung Atemschutzgerät je Gerät (Kosten für evtl. notwendige Reparaturen nach Aufwand)	16,00 € 
3.10.2	Befüllen von Atemluftflaschen (je 4- oder 6-Liter-Gerät)	2,00 € 
3.11	Ausbildungsgerät	
	Feuerlöscherübungs-Anlage je Stunde	15,00 €
3.12	Ausbildung in Betrieben und Firmen	
	Kosten je Ausbilder/Stunde	6,25 €
3.13	Sonstiges/Allgemeines	
	Verbrauchsmaterialien bzw. Spezialmittel (Ölbindemittel, Schaummittel usw. werden zu den jeweiligen Tagespreisen zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet. Die Entsorgung von verbrauchten Ölbindemitteln wird zum jeweiligen Tagesentsorgungspreis zuzüglich 10 % Verwaltungskosten gesondert berechnet.	